

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den
weiterbildenden Masterstudiengang
International Maritime Management
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner Sitzung am 14. März 2017

Genehmigt mit Erlass des
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
vom 11. April 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt
86/2017 vom 31. Mai 2017

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den
weiterbildenden Masterstudiengang
International Maritime Management
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 14. März 2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang International Maritime Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang International Maritime Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit 210 Leistungspunkten oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt, und
 - zum Studienbeginn eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann, und
 - den Abschluss oder die berufspraktische Erfahrung in einem maritim-logistischen Kontext erworben hat.
- (2) Liegt ein Bachelorabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten vor, so können 30 Leistungspunkte für die einschlägige berufspraktische Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben werden, sofern diese die in Absatz 1 geforderte berufspraktische Erfahrung um sechs Monate übersteigt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) erbringen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
 - einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
 - eines der folgenden Sprachzertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL, 0 – 120 Punkte), mindestens 87 Punkte
 - International English Language Testing System (IELTS exam, Skala 1 – 8), mindestens Skala 5.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang International Maritime Management beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. Februar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 01. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung beizufügen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise über berufspraktische Erfahrung nach § 2 Absatz 1 bis zum Bewerbungszeitpunkt,

- d) Nachweise über englische Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 4,
 - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird über eine Rangliste getroffen. Diese Rangliste wird über Punkte gebildet, welche sich aus der nachfolgenden Tabelle ergeben:

Zulassungskriterium	Ranglistenpunkte	
a) relative Abschlussnote des zum Zugang führenden Studiums	A	3
	B	2
	C	1
	ab D	0
b) zum Zugang führendes Studium im maritim-logistischen Bereich	Ja	1
	Nein	0
c) Berufserfahrung im maritim-logistischen Bereich	Ja	1
	Nein	0

- (2) Liegen keine relativen Noten nach dem ECTS-System vor, werden die absoluten Noten nach dem deutschen Schulsystem wie folgt umgerechnet: die Schulnoten 1,0 bis einschließlich 1,3 werden ECTS „A“ gleichgesetzt, die Schulnoten ab 1,4 bis einschließlich 2,0 ECTS „B“, die Schulnoten ab 2,1 bis einschließlich 2,7 ECTS „C“. Darüber hinausgehende Schulnoten fallen in den Bereich „ab D“.
- (3) Aus den so ermittelten Punkten wird eine Rangliste gebildet. Bewerberinnen und Bewerber mit einer höheren Punktzahl werden vor Bewerberinnen und Bewerbern mit einer geringeren Punktzahl angenommen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Auswahlentscheidung trifft die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 noch fehlende berufspraktische Erfahrung nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerbern erlischt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nach § 2 Absatz 3 nicht bis zum 01. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20. Oktober bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.